

Subventionsvereinbarung

zwischen dem

**Kanton Zug,
vertreten durch die Direktion für Bildung und Kultur
(Subventionsgeber),**

**der Stadt Zug,
vertreten durch das Präsidialdepartement
(Subventionsgeber),**

und dem

**Verein KunstCluster Zug, Trägerschaft der Zwischennutzung der Halle 11 des Tech Clusters
Zug, vertreten durch den Vorstand des Vereins KunstCluster Zug
(Subventionsnehmer)**

betreffend den Betrieb der Zwischennutzung

KunstCluster Zug

für die Jahre 2023 - 2027

1. Zweck der Subventionsvereinbarung

1.1 Aufgabe der TRÄGERSCHAFT (Subventionsnehmer)

Der Subventionsnehmer wird verpflichtet, die Zwischennutzung in der Halle 11 des Tech Clusters Zug nicht gewinnorientiert, aber nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen und die Liegenschaft für kulturelle, soziokulturelle und kommerzielle Veranstaltungen sowie als kulturellen Arbeits-, Ausstellungs- und Begegnungsraum zur Verfügung zu stellen. Als Hauptmieter der Zwischennutzung verpflichtet er sich, das Nutzkonzept umzusetzen.

1.2 Betrieb der Nutzeinheiten

Der Subventionsnehmer stellt sicher, dass die Nutzeinheiten (Arbeitsräume des Atelier63, Schaudepot des Kunsthauses Zug, Büroräumlichkeiten des Vereins Film Zug), Raum für den Quartierverein Guthirt und eine weitere offene Nutzung in einem produktiven Neben- und Miteinander funktionieren. Er achtet darauf, dass die Zwischennutzung durch ein diverses Angebot ein lebendiger Kultur- und Begegnungsort für Kulturschaffende, Vereine sowie die breite Öffentlichkeit wird. Bezüglich der offenen Nutzeinheit sind Zuger Vereine und Organisationen bevorzugt zu behandeln und sollen substantiell tiefere Miet- und Nutzungskonditionen vorfinden als kommerzielle Veranstalter.

1.3 Ausstrahlung und Einbezug der Öffentlichkeit

Der Subventionsnehmer stellt zusammen mit dem Verein Atelier63, der Stiftung Freunde Kunsthaus Zug, dem Verein Film Zug, dem Quartierverein Guthirt und den Parteien der offenen Nutzung sicher, dass ein zielgruppengerechtes Programmangebot für die demografisch diverse Stadt, den Kanton und die Region Zug besteht. Dabei setzt er auf Synergien, bewirbt die Angebote proaktiv und fördert die Ausstrahlung von Zug als inklusive Kulturstadt. Hinsichtlich des Programms, des Zielpublikums und der Organisation setzt er auf Diversität und Inklusion.

2. Leistungsumfang der Stadt Zug

Die Subventionsvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für den Betrieb sowie für die kulturellen und soziokulturellen Veranstaltungen der Zwischennutzung in der Halle 11 des Tech Clusters Zug. Die Stadt Zug verpflichtet sich gemäss Ziff. 6.1 gegenüber dem Subventionsnehmer zu einem jährlich wiederkehrenden Beitrag von CHF 80'000.00 (inkl. Reserven und Amortisation Mieterausbau) Nov 2023 bis Oktober 2027.

3. Leistungsumfang des Kantons

Die Subventionsvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für den Betrieb sowie für die kulturellen und soziokulturellen Veranstaltungen der Zwischennutzung in der Halle 11 des Tech Clusters Zug. Der Kanton verpflichtet sich gemäss Ziff. 6.1 gegenüber dem Subventionsnehmer zu einem Beitrag in der Höhe von CHF 22'500.00 für das Jahr 2023 und zu einem jährlich wiederkehrenden Beitrag von CHF 135'000.00 (inkl. Reserven und Amortisation Mieterausbau) ab 2024.

4. Leistungsumfang des Subventionsnehmers

4.1. Allgemeine betriebswirtschaftliche Grundsätze

Die Leistungserbringung des Subventionsnehmers hat nach professionellen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erfolgen. Die Zwischennutzung ist nicht profitorientiert. Das erwirtschaftete Kapital ist in den Unterhalt und den Ausbau des kulturellen Angebots zu reinvestieren.

4.2. Auftragsbeschreibung Zwischennutzung

Der Auftrag bezüglich Zwischennutzung besteht darin, die drei Nutzeinheiten zu koordinieren, sowie die Zwischennutzung zu unterhalten und zu bewirtschaften.

4.3 Leistungsumfang für den allgemeinen Betrieb

Die Koordination der offenen Nutzung ist gewährleistet. Sie steht der breiten Öffentlichkeit für ein diverses und attraktives Programm zur Verfügung, eröffnet, dem Kunsthaus Zug neue Lager- und Ausstellungsmöglichkeiten, ermöglicht dem Verein Film Zug Büroräumlichkeiten und stellt dem Quartierverein Guthirt sowie weiteren Kulturschaffenden Raum zur Verfügung. Die Räumlichkeiten in der Halle 11 des Tech Clusters Zug werden dank dem Beitrag des Kantons und der Stadt Zug gemäss Ziff. 6.1 finanziert. Die Urban Assets Zug AG bietet die Räumlichkeiten zu Vorzugskonditionen an.

Um die Führung, die Koordination und den Betrieb zu finanzieren, generiert der Subventionsnehmer Einnahmen aus der offenen Nutzeinheit. Diese setzen sich aus Mieteinnahmen, Einnahmen aus Veranstaltungen und Anlässen zusammen. Kommerzielle Anlässe dienen der Quersubventionierung. Dies können beispielsweise Workshops, Seminare, Apéros oder Bankette sein.

Folgende Massnahmen sind zu verfolgen:

- Für die operative und strategische Führung werden Strukturdaten betreffend Raumbelegung, Finanzen, Personal und Marketing zeitnah aufgearbeitet.
- Vorgaben und Zielsetzungen für ein Geschäftsjahr sollen jeweils bis Ende des vorangehenden Geschäftsjahrs festgelegt, kommuniziert und auf Ende des laufenden Geschäftsjahrs kontrolliert werden.
- Der Subventionsnehmer fördert mögliche Synergien zwischen den unterschiedlichen Nutzeinheiten.
- Der Subventionsnehmer vermarktet die Zwischennutzung als attraktives und kohäsives Ganzes, damit der KunstCluster als Begegnungsort im Quartier massgeblich zur Lebendigkeit des Kulturlebens der Stadt Zug beiträgt.

5. Organisation und Personal

Der Subventionsnehmer setzt sich aus den folgenden fünf Mitgliedern zusammen: Verein Atelier63, Stiftung Freunde Kunsthaus Zug, Verein Film Zug, Quartierverein Guthirt und der Firma Urban Asset Zug. Mutationen in der Organisation sind den Subventionsgebern mitzuteilen. Der Subventionsnehmer achtet bei der Besetzung von Vakanzen auf eine diverse und inklusive Organisation. Er verpflichtet sich zu einer gerechten Raumverteilung und Lohnstruktur.

6. Finanzen, Beiträge von Stadt und Kanton Zug

6.1 Subventionen

Der Kanton Zug gewährt für die im Rahmen dieser Subventionsvereinbarung erbrachten Leistungen dem Subventionsnehmer einen Pauschalbeitrag von CHF 22'500.00 für das Jahr 2023 sowie einen jährlichen Pauschalbetrag von CHF 135'000.00 für die Jahre 2023 – 2027, und die Stadt Zug gewährt für die Periode ab Nov. 2023 bis Okt. 2027 jährlich CHF 80'000.00. Die Subventionen decken die Mietkosten und den Mieterausbau. Der Beitrag wird jährlich in zwei Raten, jeweils Anfang Februar und September ausbezahlt.

Diese Vereinbarung gilt unter Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Budgetkredits durch den Grossen Gemeinderat der Stadt Zug. Ansprüche des Subventionsnehmers gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben wegen zu kurzfristig erfolgter Streichung oder Kürzung des Beitrags aufgrund eines Budgetbeschlusses des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug bleiben ebenso vorbehalten. Die Ansprüche bemessen sich insbesondere nach vertraglichen Verpflichtungen und getätigten Investitionen aufgrund dieser Vereinbarung. Die Parteien erklären sich unwiderruflich bereit, die vorliegende Vereinbarung während deren Laufzeit abzuändern oder gänzlich zu erneuern, falls Umstände eintreten, die nicht vorhersehbar waren oder falls eine bessere Lösung im allseitigen Interesse vorliegt (Entwicklungsklausel).

6.2 Ertragsüberschüsse, Verlust und Rückstellungen

Ein allfälliger Ertragsüberschuss dient der Bildung von Reserven, um Unterdeckungen auszugleichen und Rückstellungen für Projekte und Unterhalt zu bilden. Ein Ertragsüberschuss ist in der Bilanz der Trägerschaft in einem Konto 'Reserve aus Subventionsvereinbarung' zu passivieren. Diese Reserve darf den Betrag des jährlichen Betriebsbeitrags nicht übersteigen. Ein allenfalls diese Limite übersteigender Betrag ist den Subventionsgebern anteilmässig zurückzuerstatten. Die 'Reserve aus Subventionsvereinbarung' ist im Sinne der Subventionsvereinbarung, insbesondere zur Deckung allfälliger künftiger Aufwandüberschüsse, zu verwenden. Bei Neuverhandlungen wird der Saldo der 'Reserve aus Subventionsvereinbarung' bei der Festsetzung des Beitrags berücksichtigt. Wird das Vertragsverhältnis aufgelöst oder nach Ablauf der Vertragsdauer nicht weitergeführt, so ist der Saldo der 'Reserve aus Subventionsvereinbarung' den Subventionsgebern anteilmässig zurückzuerstatten.

6.3 Tarife

Der Subventionsnehmer erstellt ein Benutzungs- und Tarifreglement, das von den Subventionsgebern zu genehmigen ist.

7. Aufsicht, Controlling

7.1 Grundsätzliches

Die Subventionsgeber üben die Aufsicht über die Erfüllung der Subventionsvereinbarung aus. Jährlich findet ein Gespräch zur Auswertung des Controllings und zur Standortbestimmung statt.

7.2 Berichterstattung und Reporting durch den Subventionsnehmer

- Jeweils bis 30. Juni jeden Jahres: Bilanz, Erfolgsrechnung, Jahresabschluss inkl. Revisionsbericht und Jahresbericht
- Jeweils bis 30. September jeden Jahres: Budget Folgejahr

7.3 Controlling und Revision

Die Subventionsgeber überwachen die Einhaltung dieser Subventionsvereinbarung, insbesondere die zweckmässige und qualitative Verwendung der Subventionen. Sie können die Leistungserbringung jederzeit kontrollieren. Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Stellungnahme, eventuell zur Erfüllung ihrer Pflichten, zu setzen.

Bei Nichterfüllung der geförderten Tätigkeit werden weitere Leistungen sistiert und bereits geleistete Zahlungen zurückgefordert. Bei mangelhafter Erfüllung der geförderten Tätigkeit werden weitere Leistungen gekürzt und bereits geleistete Zahlungen ganz oder teilweise zurückgefordert.

Der Subventionsnehmer verfügt über ein internes wirksames Kontrollsystem nach anerkannten Standards.

Der Subventionsnehmer bestimmt seine Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statuarischen Vorgaben selbst.

7.4 Auskunftspflicht und Einsichtsrecht

Der Subventionsnehmer hat den Subventionsgebern jegliche mit dieser Subventionsvereinbarung zusammenhängende Auskunft zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in Geschäftsbücher, Abrechnungen und sonstige Unterlagen zu gewähren. Dabei müssen Persönlichkeitsrechte sowie der Datenschutz gewährleistet sein. Zur Einsicht berechnigte Personen sind an die Schweigepflicht gebunden.

Wird die Auskunftspflicht verletzt, so können die Subventionsgeber die weitere Ausrichtung von Beiträgen ablehnen oder bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

7.5 Finanzaufsicht

Die Finanzkontrolle des Kantons Zug überprüft die Abrechnung der im Rahmen dieser Subventionsvereinbarung erbrachten Leistungen periodisch und risikoorientiert gemäss § 42 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1).

8. Publikationen

Bei allgemeinen Publikationen (z.B. Jahresbericht, Prospekte, Internet usw.) werden die Subventionsgeber erwähnt und mit den Logos aufgeführt.

9. Haftung

Der Subventionsnehmer haftet für Schäden, die er in Erfüllung dieser Subventionsvereinbarung gegenüber Dritten verursacht, nach Obligationenrecht. Die Staatshaftung wird ausgeschlossen.

Der Subventionsnehmer verpflichtet sich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben entstehen. Sie stellt den Subventionsgebern die Police innert 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung zu.

10. Dauer der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung gilt ab 1. November 2023 und wird für die Dauer von vier Jahren, das heisst bis zum 31. Oktober 2027, abgeschlossen. Zwölf Monate vor Ablauf der Vertragsdauer verhandeln die Parteien neu über den Vertragsgegenstand.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche aus Sicht der Parteien der wirtschaftlichen Zielsetzung der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

12. Schlussbestimmungen

Die Parteien verpflichten sich, den Vertrag an veränderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse in Schriftform anzupassen.

12.1. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Zug (Verwaltungsgericht)

Zug,

Stadt Zug

Zug,

Direktion für Bildung und Kultur
des Kantons Zug

André Wicki
Stadtpräsident

Stephan Schleiss
Regierungsrat

Zug,

Verein KunstCluster Zug

Zug,

Verein KunstCluster Zug

Samantha Heller
Präsidentin

Michael Schnüriger
Kassier, Vorstandsmitglied